



**Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
(Friedhofsgebührensatzung)
der Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Sebastian
Stiftung des öffentlichen Rechts- mit dem Sitz in Uttenhofen
für den katholischen Friedhof
in Uttenhofen
vom 01.03.2025**

Aufgrund der Artikel 1, 3, 5 des Gesetzes über die Erhebung kirchlicher Abgaben im Bistum Augsburg vom 06.12.2022 (ABl. 2022, 594 ff.), dass durch das Gesetz vom 01.03.2024 (Abl. 2024, 141 ff.) geändert worden ist, hat die Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Sebastian am 01.03.2025 die folgende Friedhofsgebührensatzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

A. Allgemeines

- § 1 Gebührenschuldner
- § 2 Gebührenarten
- § 3 Entstehen der Gebühren
- § 4 Umsatzsteuer
- § 5 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

B. Gebührenhöhe

- § 6 Grabnutzungsgebühr
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 Friedhofsunterhaltungsgebühr
- § 9 Verwaltungsgebühren
- § 10 Rücknahme von Aufträgen

C. Schlussbestimmungen

- § 11 Ermäßigung und Befreiung
- § 12 Sonderleistungen
- § 13 Inkrafttreten

A. Allgemeines

§ 1 Gebührenschuldner

- (1) Für die Inanspruchnahme des katholischen Friedhofs St. Sebastian in Uttenhofen und seiner Bestattungseinrichtung sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen werden Gebühren nach dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.
- (2) Gebührenschuldner¹ ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag zu einer gebührenpflichtigen Leistung erteilt hat,
 - c) wer Grabnutzungsberechtigter ist oder dessen Rechtsnachfolger.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Gebührenarten

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Grabnutzungsgebühren gemäß § 6 dieser Friedhofsgebührensatzung,
- b) Bestattungsgebühren gemäß § 7 dieser Friedhofsgebührensatzung,
- c) Friedhofsunterhaltungsgebühren gemäß § 8 dieser Friedhofsgebührensatzung und
- d) Verwaltungsgebühren gemäß § 9 dieser Friedhofsgebührensatzung.

§ 3 Entstehen der Gebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 13 Abs. 2 oder § 15 Abs. 1 S. 1 der Friedhofsordnung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist des § 15 Abs. 1 S. 1 der Friedhofsordnung für den Zeitraum der Verlängerung nach § 15 Abs. 1 S. 2 der Friedhofsordnung,
 - c) bei der anteiligen Verlängerung des Nutzungsrechts nach § 15 Abs. 3 der Friedhofsordnung, d.h. nach erfolgter Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr entsteht kalenderjährlich zum 01. April. Diese Gebühr kann jedoch auch für einen Zeitraum von 5 oder 10 Jahren entsprechend der Regelungen der Friedhofsordnung im Voraus erhoben werden und ist dann jeweils 01. April am zu Beginn des betreffenden Zeitraumes zur Zahlung fällig. Der Gebührenschuldner kann die Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Verwaltungsvereinfachung ebenso für die gesamte

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt andere Geschlechter gleichberechtigt ein.

- Grabnutzungsdauer im Voraus bezahlen. Eine zeitanteilige Rückerstattung der Friedhofsunterhaltsgebühr bei unterjähriger Auflösung der Grabstätte erfolgt nicht.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Festsetzung durch schriftlichen Gebührenbescheid fällig.
 - (5) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner schriftlich bekanntgegeben.
 - (6) Die Benutzung des Friedhofs kann untersagt werden, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet wurden.
 - (7) Werden die Gebühren durch Änderung der Gebührensatzung künftig angehoben, so gilt die Anhebung ab dem Anhebungszeitpunkt auch für bereits laufende Nutzungsrechte unter Anrechnung bereits vorausgezahlter Gebühren.

§ 4 Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebährentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Rahmen der Gebührenfestsetzung ausgewiesen. Leistungen die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2023).

§ 5 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zu kirchlichen Friedhofsgebühren ist der Rechtsweg zu den staatlichen Verwaltungsgerichten eröffnet. Vor der Erhebung der Klage beim Verwaltungsgericht ist ein Widerspruchsverfahren nach Maßgabe des Artikels 20 des Gesetzes der Diözese Augsburg über die Erhebung kirchlicher Abgaben im Bistum Augsburg vom 06.12.2022 (Abl. 2022, 594 ff.), dass durch das Gesetz vom 01.03.2024 (Abl. 2024, 141 ff.) geändert worden ist, durchzuführen.

B. Gebührenhöhe

§ 6 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr

für Einzelgräber gemäß § 13 der Friedhofsordnung	
a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 11. Lebensjahr	10,50 €
b) bei Verstorbenen ab dem vollendeten 11. Lebensjahr	10,50 €
bei Wahlgräbern gemäß § 14 der Friedhofsordnung	
a) für ein Einzelgrab	10,50 €
b) für ein Doppelgrab	15,50 €
c) für ein Vierfachgrab	31,00 €
d) für ein Urnenerdgrab	10,50 €

Bei erstmaliger Belegung ist die Grabnutzungsgebühr für die gesamte Dauer der Ruhefrist im Voraus zu zahlen. Entsprechendes gilt im Fall einer Verlängerung der Ruhefrist infolge einer

weiteren Belegung der Grabstätte. Bei Urnenbeisetzungen in einem Einzel-, Doppel- oder Vierfachgrab ist die Grabnutzungsgebühr identisch mit der Grabnutzungsgebühr für Sargbestattungen in der entsprechenden Grabstätte.

§ 7 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle beträgt
 - a) bei Erdbestattungen für die Aufbahrung in der Aussegnungshalle einmalig 60,00 €
 - b) bei Urnenbeisetzungen für die Aufbahrung in der Aussegnungshalle einmalig 60,00 €.
- (2) Die Kirchenstiftung erbringt die hoheitlichen Bestattungsaufgaben nicht selbst und es wurde kein Vertrag mit einem Bestattungsunternehmen abgeschlossen. Die Grabnutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Bestattungsleistungen bei einem fachkundigen Bestattungsunternehmen selbständig in Auftrag zu geben, der mit den Grabnutzungsberechtigten direkt abrechnet.

§ 8 Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Deckung der allgemeinen Instandhaltungs- und Verwaltungskosten, insbesondere Strom, Wasser-, Abfall- und Wegeunterhaltungskosten, des Friedhofes beträgt bei allen Grabarten kalenderjährlich 15,50 €, sofern nicht eine abweichende Zahlungsmodalität im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Gebührensatzung zwischen den Parteien vereinbart wird, und ist bei Gräbern ohne Wahlrecht bis zum Ablauf der Ruhefrist und bei Wahlgräbern bis zum Ablauf der Nutzungszeit zu entrichten.

§ 9 Verwaltungsgebühren

- (1) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen (Grabmalgenehmigungsgebühr), wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben.
- (2) Für die Zustimmung zur Umbettung von Särgen oder Urnen wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben.
- (3) Für die Ausstellung einer Graburkunde und die Überlassung der Friedhofsordnung wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben.
- (4) Für die Umschreibung einer Graburkunde wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben.
- (5) Für die Erlaubnis, ein Grabmal abräumen zu dürfen, wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben.
- (6) Etwaig erforderliche behördliche Gebühren hat der Gebührenschuldner zu tragen, die Gebühren werden diesem in Rechnung gestellt.

§ 10 Rücknahme von Anträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen bereits begonnen worden ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

C. Schlussbestimmungen

§ 11 Ermäßigung und Befreiung

Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann eine Gebührenermäßigung sowie Gebührenbefreiung auf Antrag des Gebührensschuldners durch den Gebührengläubiger erfolgen. Die Entscheidung über den Antrag des Gebührensschuldners hat schriftlich zu erfolgen, sobald das Interesse des Gebührensschuldners an der Gebührenbefreiung bzw. Gebührenermäßigung den Betrag von 50 Euro überschreitet.

§ 12 Sonderleistungen

Für sonstige in dieser Anlage zur Friedhofsgebührensatzung nicht aufgeführte Leistungen des Gebührengläubigers im Rahmen der Friedhofsordnung, für die keine spezielle Gebührenregelung besteht, und die auf individuellen Wunsch des Gebührensschuldners erbracht werden, werden gesondert berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Personal- und Sachkosten zzgl. eines allgemeinen Verwaltungskostenzuschlages in Höhe von 30 %.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt aufgrund des Beschlusses der Kath. Pfarrkirchenstiftung **St. Sebastian** vom 30.12.2024 sowie der anschließenden Bekanntmachung in Kraft.

Die Bekanntmachung erfolgt durch

- Niederlegung der Satzung in den Verwaltungsräumlichkeiten des Abgabengläubigers Pfarrbüro Pfaffenhofen, Scheyerer Str. 4, wobei die Niederlegung
- durch Anschlag oder Anzeige an der allgemein zugänglichen Verkündungstafel des Abgabengläubigers
- auf einer öffentlichen Internetseite des Abgabengläubigers

bekanntgegeben wird.

- Bereitstellung im Internet auf der Homepage des Abgabengläubigers, abrufbar über www.pfarrei-pfaffenhofen.de

Gleichzeitig treten etwaige ältere Regelungen hierzu außer Kraft.

Uttenhofen, den *10.03.2025*

Unter Bezugnahme auf TOP 1
des Kirchenverwaltungsbeschlusses vom 30. Dezember 2024



für die Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Sebastian in Uttenhofen

Alwin L. Vitor, R.
Pfarrer und Kirchenverwaltungsvorstand



Stefan Tralmeier
Kirchenpfleger / Kirchenpflegerin

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hinsichtlich der Erklärung der Kirchenstiftung -
Stiftung des öffentlichen Rechts, hiermit stiftungs- und kirchenaufsichtlich g e n e h m i g t.

Augsburg, den 14. Februar 2025

Für die Bischöfliche Finanzkammer in Augsburg als kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde:

i. A.

Andrea ...



Die kirchliche Friedhofsgebührensatzung für den katholischen Friedhof in Uttenhofen wurde am
.....*10.03.2025*..... veröffentlicht.

Uttenhofen, den*10.03.2025*.....

Alwin L. Vitor, R.
Pfarrer und Kirchenverwaltungsvorstand